# 5729a. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung vom ...; Vereinfachungen der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
		Α.	Titel A. streichen.
	Gesetz über die politischen Rechte (GPR)		
	(Änderung vom; Vereinfa- chungen der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen)		
	Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021, beschliesst:	Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. Juni 2021 und der Kom- mission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022, beschliesst:	
	I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:		
Kreiswahlvorsteherschaft			
& 13 Bei der Wahl des Kantons-	§ 13 wird aufgehoben.		

§ 13. Bei der Wahl des Kantonsrates unterstützen die Kreiswahlvorsteherschaften die wahlleitende Behörde. § 13 wird aufgehoben.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		anderes vermerkt.	

### Gemeindewahlbüro

## a. Im Allgemeinen

§ 14. ¹ In jeder politischen Gemeinde besteht ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern.

Abs. 1 unverändert.

- <sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl erhöhen oder dies dem Gemeindevorstand übertragen. In Gemeinden mit Gemeindeparlament legt dieses die Mitgliederzahl fest.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl erhöhen oder dies dem Gemeindevorstand übertragen.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands steht dem Wahlbüro vor, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.

Abs. 3 unverändert.

# Öffnungszeiten

§ 20. <sup>1</sup> Am Wahl- oder Abstimmungstag ist wenigstens eine Urne während mindestens einer Stunde geöffnet. Die Urnen werden spätestens um 12 Uhr geschlossen.

Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver- merkt.
		Regierungsrates, sofern nichts	
		anderes vermerkt.	

<sup>2</sup> Die Gemeinden gewährleisten die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, indem sie die Abstimmungslokale entsprechend öffnen oder die Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung ermöglichen.

> <sup>3</sup> Sie können die vorzeitige Stimmabgabe auf die sechs letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag ausweiten.

### Unvereinbarkeitsgründe

### a. Organfunktionen

§ 25. ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber dürfen nicht gleichzeitig ein weiteres Amt im Kanton, in einem Bezirk oder in einer Gemeinde besetzen. Die Unvereinbarkeit mit Ämtern des Bundes richtet sich nach der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission
	vom 30. Juni 2021	für Staat und Gemeinden 11. Februar 2022
		Zustimmung zum Antrag de

# n vom

Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

### Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitalied eines obersten Gerichts, Mitglied einer Behörde, die vom Kantonsrat gewählt oder deren Wahl von diesem genehmigt wird, Mitglied eines Organs, das vom Kantonsrat gewählt oder dessen Wahl von diesem genehmigt wird,
- b. Mitglied des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Bezirksrates beziehungsweise Statthalterin oder Statthalter innerhalb des gleichen Bezirks, ausgenommen Mitglied der Staatsanwaltschaft und Statthalterin oder Statthalter.
- c. Mitglied des Gemeindeparlaments und des Gemeindevorstands.
- d. Mitglied des Gemeindevorstands. Friedensrichterin oder Friedensrichter, Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter innerhalb derselben Gemeinde.

- a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitalied eines obersten Gerichts, Statthalterin oder Statthalter, Mitglied einer Behörde, die vom Kantonsrat gewählt oder deren Wahl von diesem genehmigt wird, Mitglied eines Organs, das vom Kantonsrat gewählt oder dessen Wahl von diesem genehmigt wird,
- lit. b-e unverändert.

### **Geltendes Recht** Minderheiten Antrag des Regierungsrates **Antrag der Kommission** Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vervom 30. Juni 2021 für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 merkt. Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. e. ...

### b. Aufsichtsverhältnis

§ 26 <sup>1</sup> Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinander stehen, sind unvereinbar.

## <sup>2</sup> Dies gilt auch für

- a. die Mitglieder eines Parlamentes gegenüber den Exekutivorganen des betreffenden Gemeinwesens sowie den Angestellten, die der unmittelbaren Aufsicht eines Direktions- oder Departementsvorstandes dieses Gemeinwesens unterstehen. wie Generalsekretärinnen und -sekretäre. Amtsleiterinnen und -leiter,
- b. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gegenüber jedem andern Amt oder jeder andern Anstellung in der Gemeinde, mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Wahlbüro,

Minderheit Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler

a. ...

... die der Aufsicht ...

...-leiter, sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,

Gelt	end	es l	Rec	h

# Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021

# Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022

### Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

### Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. die kantonale Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gegenüber jedem anderen Amt und jeder anderen Anstellung auf der Ebene des Kantons, eines Bezirks oder einer Gemeinde,
- d. die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle gegenüber jedem Amt und jeder andern Anstellung auf der Ebene des Kantons oder eines Bezirks.
- <sup>3</sup> Für Ersatzleute und Stellvertretungen gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht, ausgenommen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Ombudsperson.

### b. Kommunale Behörden

§ 33 a. <sup>1</sup> In Versammlungsgemeinden erfolgt die Konstituierung von Gemeindevorstand, Schulbehörden und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli. § 33 a. <sup>1</sup> In Versammlungsgemeinden konstituieren sich Gemeindevorstand, Schulbehörden, Rechnungsprüfungskommission und eigenständige Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli.

#### **Geltendes Recht** Minderheiten Antrag des Regierungsrates Antrag der Kommission Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vervom 30. Juni 2021 für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 merkt. Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- <sup>2</sup> Unabhängig von Abs. 1 erfolgt eine Konstituierung erst, wenn die Wahl der Mehrheit der Mitglieder einer Behörde und deren Präsidentin oder Präsidenten rechtskräftig ist.
- <sup>3</sup> In Parlamentsgemeinden richtet sich die Konstituierung der Behörden grundsätzlich nach § 33. Bei Schulbehörden ohne teil- und vollamtlich tätige Mitglieder erfolgt die Konstituierung auf Beginn des Schuljahres.

### b. Ersatzwahlen

- § 45. 1 Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.
- <sup>2</sup> Bei Organen mit mehreren Mitgliedern findet keine Ersatzwahl statt, wenn die Erneuerungswahl innert sechs Monaten erfolgt und die Funktionsfähigkeit des Organs gewahrt bleibt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Beim Gemeindewahlbüro kann der Gemeindevorstand auf eine Ersatzwahl verzichten, wenn die Mitgliederzahl gemäss § 14 Abs. 1 und 2 aufgrund der Vakanz nicht unterschritten wird.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<sup>3</sup> Bei Organen mit einem Mitglied gilt die Ersatzwahl als Erneue- rungswahl, wenn sie weniger als sechs Monate vor Beginn des Wahljahres stattfindet.	Abs. 3 wird zu Abs. 4.		
Anwendungsbereich			
			Minderheit in Verbindung mit Titel A, §§ 49, 52 Abs. 4, 54, 54 a, 55, 55 a, 56, 57, 61, 67, 84, 84 a, 84 b, 84 c und Teil B Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
§ 48. Das Vorverfahren für Mehrheitswahlen findet statt		§ 48. Bei Mehrheitswahlen wird ein Vorverfahren durchgeführt.	§ 48. (gemäss geltendem Recht)
a. bei Bezirkswahlen,			
<ul> <li>bei Gemeindewahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorsieht,</li> </ul>			
<ul><li>c. bei der Wahl der Notarinnen und Notare.</li></ul>			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Wahlvorschläge			
a. Einreichung			
·			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
§ 49. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffent- lichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvor- schläge bei ihr eingereicht wer- den können.		§ 49. <sup>1</sup> mit der Anordnung der Wahl gemäss § 57 Abs. 2 eine Frist	§ 49. (gemäss geltendem Recht)
<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen.		Abs. 2 unverändert.	
		<sup>3</sup> Bei der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und des Stände- rates sind die Wahlvorschläge der zuständigen Stelle bis zum elften Montag vor der Wahl (76. Tag) einzureichen.	
<sup>3</sup> Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.		Abs. 3 wird zu Abs. 4.	

_			
Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
d. Prüfung			
§ 52. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften ent- sprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an.		§ 52. Abs. 1–3 unverändert.	
<sup>2</sup> Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvor- schlag ganz oder teilweise ungül- tig.			
<sup>3</sup> Weist ein Wahlvorschlag auch nach der Verbesserung zu viele Namen auf, werden die Überzäh- ligen von unten nach oben gestri- chen.			
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
		<sup>4</sup> Verliert eine vorgeschlagene Person die Wählbarkeit, gilt ihre Kandidatur als zurückgezogen.	Abs. 4 streichen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Stille Wahl			
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
		a. Anwendungsbereich	Untermarginalie streichen.
§ 54. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagenen als		§ 54. <sup>1</sup> Die stille Wahl ist möglich bei Wahlen gemäss § 39 lit, b und	§ 54. (gemäss geltendem Recht)

- § 54. ¹ Die wahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn
- a. gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und
- b. die zunächst Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen übereinstimmen.
- <sup>2</sup> Für die nicht besetzten Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

§ 54. <sup>1</sup> Die stille Wahl ist moglich bei Wahlen gemäss § 39 lit. b und c.

<sup>2</sup> Sie ist möglich bei Gemeindewahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl vorsieht.

_			
Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
		b. Voraussetzungen und Erklä- rung der Wahl	Untermarginalie streichen.
		§ 54 a. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, wenn	§ 54 a. streichen.
		<ul> <li>a. gleich viele oder weniger Per- sonen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und</li> </ul>	
		<ul> <li>b. die zunächst vorgeschlage- nen mit den definitiv vorge- schlagenen Personen über- einstimmen.</li> </ul>	
		<sup>2</sup> Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, findet ein Wahlgang statt.	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler	Minderheit in Verbindung mit §§ 55 a. und 67. Silvia Rigoni, Urs Dietschi
Gedruckte Wahlvorschläge		Vorbereitung des Wahlgangs	Marginalie (gemäss geltendem Recht)	
a. Voraussetzungen		a. Leerer Wahlzettel mit Bei- blatt	Untermarginalie (gemäss geltendem Recht)	
§ 55. <sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden in folgenden Fällen ge- druckte Wahlvorschläge verwen- det:		§ 55. <sup>1</sup> Für die Wahl an der Urne wird ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt gemäss § 61 verwendet. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Beiblatt aufgeführt.	§ 55. (gemäss geltendem Recht)	§ 55. Abs. 1 und 2 unverändert.
<ul> <li>Es sind gleich viele oder weni- ger Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu beset- zen sind.</li> </ul>				
<ul> <li>Es sind mindestens zehn Stellen zu besetzen und dabei mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind.</li> </ul>				
<sup>2</sup> Bei kommunalen Wahlen ist zudem erforderlich, dass die Ge- meindeordnung die Wahl mit ge- druckten Wahlvorschlägen für dieses Organ vorsieht.		<sup>2</sup> Wurden keine Personen vorge- schlagen oder sind alle vorge- schlagenen Personen in stiller Wahl gewählt, wird auf die Ver- wendung eines Beiblatts verzich- tet.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehr merkt.	heit, sofern nichts anderes ver-
				<sup>3</sup> Findet ein Wahlgang für mindestens zehn zu besetzende Stellen statt, werden die Wahlvorschläge auf je einen Wahlzettel gedruckt. Die Stimmberechtigten erhalten zusätzlich einen leeren Wahlzettel.
		<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.		Abs. 3 wird zu Abs. 4.
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler	Folgeminderheit zu § 55. Silvia Rigoni, Urs Dietschi
b. Verfahren		b. Gedruckter Wahlzettel	Untermarginalie (gemäss geltendem Recht)	
§ 55 a. <sup>1</sup> Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. a werden die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alpha betischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt.		§ 55 a. <sup>1</sup> Findet ein Wahlgang für mindestens zehn zu besetzende Stellen statt, werden die Wahlvor- schläge auf je einen Wahlzettel gedruckt.	§ 55 a. (gemäss geltendem Recht)	§ 55 a. wird aufgehoben.
<sup>2</sup> Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. b wird jeder Wahlvorschlag als am licher Wahlzettel gedruckt.	ļ-	<sup>2</sup> Sind weniger als zehn Stellen zu besetzen, kann die Gemeindeord- nung die Verwendung eines ge- druckten Wahlzettels vorsehen. In diesem Zusammenhang gilt:		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		a. Sind gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wor- den, als Stellen zu besetzen sind, werden die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen Wahlzettel gedruckt.	
		<ul> <li>b. Ansonsten werden die Wahl- vorschläge auf je einen Wahl- zettel gedruckt.</li> </ul>	
<sup>3</sup> Die vorschlagenden Personen können den Wahlvorschlag mit einer kurzen Bezeichnung verse- hen.		<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung sowie in den Fällen von Abs. 1 und 2 lit. b zu- sätzlich einen leeren Wahlzettel.	
<sup>4</sup> Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung und, sofern mehrere gedruckte Wahlvor- schläge vorliegen, einen leeren Wahlzettel.		Abs. 4 wird aufgehoben.	
Ergänzende Angaben			
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
§ 56. Die Verordnung regelt, durch welche Angaben die Na- men auf den Wahlvorschlägen und den gedruckten Wahlvor- schlägen ergänzt werden.		§ 56  Wahlvorschlägen, dem Wahlzettel und dem Beiblatt ergänzt werden.	§ 56. (gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Anordnung			
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
a. Zuständigkeit, Veröffentli- chung		a. Zuständigkeit, Inhalt und Veröffentlichung	Untermarginalie (gemäss gelten- dem Recht)
§ 57. <sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen an der Urne werden von der wahlleitenden Behörde angeordnet.		§ 57. Abs. 1 unverändert.	§ 57. (gemäss geltendem Recht)
<sup>2</sup> Die Anordnung von kantonalen Wahlen oder Abstimmungen wird mindestens sieben, die Anord- nung anderer Wahlen oder Ab- stimmungen mindestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Ab- stimmungstag veröffentlicht.		<sup>2</sup> Die Anordnung umfasst insbesondere:	
		<ul> <li>a. den Gegenstand der Wahl oder Abstimmung,</li> </ul>	
		b. den Wahl- oder Abstim- mungstag,	
		<ul> <li>c. den Ort und die Frist zur Ein- reichung von Wahlvorschlä- gen,</li> </ul>	

d. den Hinweis zur Möglichkeit der stillen Wahl gemäss § 54,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		e. das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlä- gen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen ge- mäss § 84 a Abs. 2.	
		<sup>3</sup> Die Anordnung der Wahl wird mindestens zwölf Wochen, dieje- nige der Abstimmung mindestens sechs Wochen vor dem Wahl-	

oder Abstimmungstag veröffent-

licht.

### b. Wahl- und Abstimmungstag

- § 58. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde legt die Wahl oder Abstimmung auf einen Sonntag, jedoch nicht auf Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, den eidgenössischen Bettag, den Weihnachtstag oder einen Sonntag zwischen dem Weihnachts- und dem Berchtoldstag.
- <sup>2</sup> Die Wahl- und Abstimmungstage werden, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt.
- <sup>3</sup> Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Durchführung

§ 58. ¹ Die wahlleitende Behörde legt die Wahl oder Abstimmung auf einen Sonntag, jedoch nicht auf Palmsonntag, Ostersonntag, 1. Mai, Pfingstsonntag, 1. August, den Eidgenössischen Bettag oder einen Sonntag zwischen dem 24. Dezember und dem 2. Januar.

Abs. 2-4 unverändert.

# Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021 Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. der Nationalratswahl und von kantonalen Abstimmungen,
- von eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen einerseits und Erneuerungswahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates anderseits.
- <sup>4</sup> Für zweite Wahlgänge gelten diese Ausschlüsse nicht.
- c. Kantonale Abstimmungen
- § 59. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie innert sieben Monaten durchgeführt wird
- ab endgültiger Verabschiedung einer Vorlage durch den Kantonsrat, wenn diese dem obligatorischen Referendum untersteht,
- b. ab Feststellung des Zustandekommens eines fakultativen
- Referendums.

- § 59. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit möglichst bald durchgeführt wird
- lit. a-c unverändert.

**Minderheit** Silvia Rigoni, Diego Bonato, Urs Dietschi, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

§ 59. Abs. 1 (gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
			Minderheit Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Urs Dietschi, Silvia Rigoni, Stefan Schmid, Erika Zahler
	<sup>2</sup> Wird eine Vorlage angefochten, legt der Regierungsrat das Datum frühestens nach dem rechtskräfti- gen Abschluss des Verfahrens fest.		Abs. 2 streichen.
<ul> <li>Die Fristvorgaben der §§ 132 und 137 sowie von Art. 37 Abs. 2 KV bleiben vorbehalten.</li> </ul>	Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.		Abs. 3–5 werden zu Abs. 2–4.
<sup>3</sup> Liegen zwei einander aus- schliessende Vorlagen vor, bringt sie der Regierungsrat gleichzeitig zur Abstimmung.			
<sup>4</sup> Liegen mehr als zwei einander ausschliessende Vorlagen vor, legt der Regierungsrat das Ab- stimmungsverfahren fest. Er stellt dabei sicher, dass die Stimmbe- rechtigten ihren Willen eindeutig und unverfälscht ausdrücken kön- nen.			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
c. Beiblatt			
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
§ 61. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde kann den Wahl- und Abstim- mungsunterlagen ein Beiblatt bei- legen, auf dem die Personen auf- geführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind.		§ 61. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde legt den Wahl- und Abstimmungs- unterlagen ein Beiblatt bei. Vor- behalten bleibt § 55 Abs. 2 und 3.	§ 61. (gemäss geltendem Recht)
<sup>2</sup> Für die Wahl eines kommunalen Organs kann die Gemeindeord- nung die Abgabe eines Beiblatts vorschreiben, sofern keine ge- druckten Wahlvorschläge zum Einsatz gelangen.		<sup>2</sup> Auf dem Beiblatt werden die Namen der gültig vorgeschlagenen Personen aufgeführt, zuerst jene der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber mit dem Zusatz «bisher», dann jene der übrigen Kandidierenden, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.	
Beleuchtender Bericht			
	a. Kanton und Parlaments- gemeinden		
§ 64. <sup>1</sup> Zu einer Abstimmungsvorlage wird ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht verfasst, der folgenden Inhalt aufweist:	§ 64. <sup>1</sup> Zu einer Abstimmungsvorlage wird ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht verfasst, der folgenden Inhalt aufweist:		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
a. die Erläuterung der Vorlage und des Gegenvorschlags,	<ul> <li>die Erläuterung der Vorlage und des Gegenvorschlags, wobei für Einzelheiten auf eine Internetseite des Kan- tons oder der Gemeinde ver- wiesen werden kann,</li> </ul>		
<ul> <li>b. die Begründung der Mehrheit und von wesentlichen Minder- heiten des Parlamentes sowie, falls inhaltlich abwei- chend, jene des Exekutiv- organs,</li> </ul>	lit. b unverändert.		
<ul> <li>bei Volksinitiativen oder fakultativen Volksreferenden die Stellungnahme des Initiativoder Referendumskomitees,</li> </ul>	<ul> <li>bei Volksinitiativen oder fakultativen Volksreferenden die Stellungnahme des Initiativ- bzw. Referendumskomitees und bei Gemeindereferenden die Stellungnahme der Gemeinden,</li> </ul>		
<ul> <li>d. das Ergebnis der Schlussab- stimmung des Parlaments, eine allfällige Abstimmungs- empfehlung des Parlaments und die Abstimmungsempfeh- lung des Exekutivorgans.</li> </ul>	lit. d unverändert.		
<sup>2</sup> In Versammlungsgemeinden wird neben den Angaben gemäss Abs. 1 lit. a und c folgender Inhalt in den Beleuchtenden Bericht auf-	Abs. 2 wird aufgehoben.		

genommen:

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver- merkt.
		anderes vermerkt.	

- a. die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage,
- b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung.
- <sup>3</sup> Der Beleuchtende Bericht wird in der Regel von der Exekutive verfasst. Das Parlament kann dies seiner Geschäftsleitung übertragen oder sie mit der Formulierung der Minderheitsmeinung gemäss Abs. 1 lit. b beauftragen.
- <sup>4</sup> Bei kantonalen Vorlagen kann der Kantonsrat überdies den Beleuchtenden Bericht der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates unterstellen.
- <sup>5</sup> Ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen in der Stellungnahme gemäss Abs. 1 lit. c kann die wahlleitende Behörde ändern oder zurückweisen.

Abs. 3–5 werden zu Abs. 2–4.

Geltendes Recht Antrag des Regierungsravom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
--	---	--

### b. Versammlungsgemeinden

§ 64 a. <sup>1</sup> In Versammlungsgemeinden wird neben den Angaben gemäss § 64 Abs. 1 lit. a folgender Inhalt in den Beleuchtenden Bericht aufgenommen:

- a. die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage,
- b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung,
- d. bei Einzelinitiativen die Stellungnahme der Initiantin oder des Initianten, wobei § 64 Abs. 4 sinngemäss anwendbar ist,
- e. bei fakultativen Referenden der Entscheid der Gemeindeversammlung zur Durchführung einer nachträglichen Urnenabstimmung sowie die wichtigsten Argumente, die in der Gemeindeversammlung geäussert wurden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Beleuchtende Bericht wird vom Gemeindevorstand verfasst.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrl merkt.	neit, sofern nichts anderes ver-
Bei gedruckten Wahlvorschlä- gen				
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler	Folgeminderheit zu § 55. Silvia Rigoni, Urs Dietschi
§ 67. Bei gedruckten Wahlvor- schlägen können Namen ge- strichen, durch andere Namen ersetzt und auf leeren Zeilen Namen hinzugefügt werden.		§ 67. Bei als Wahlzettel gedruckten Wahlvorschlägen gemäss § 55 a Abs. 1 und 2 können Namen gestrichen, durch andere Namen ersetzt und auf leeren Zeilen Namen hinzugefügt werden.	§ 67. (gemäss geltendem Recht)	§ 67gemäss § 55 Abs. 3 können
Briefliche Stimmabgabe				
	a. Vorgaben			
§ 69. <sup>1</sup> Bei der brieflichen Stimm- abgabe legt die stimmberechtigte Person folgende Unterlagen in das Antwortkuvert:	§ 69. Bei der brieflichen Stimmab- gabe legt die stimmberechtigte Person folgende Unterlagen in das Antwortkuvert:			
<ul> <li>den Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklä- rung, brieflich zu stimmen,</li> </ul>	<ul> <li>a. den Stimmrechtsausweis mit der unterzeichneten Erklä- rung, brieflich zu stimmen,</li> </ul>			
<ul> <li>b. das verschlossene Stimm- zettelkuvert mit den Wahl- und Stimmzetteln.</li> </ul>	lit. b unverändert.			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		anderes vermerkt.	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten prüfen die Stimmrechtsausweise und legen die Stimmzettelkuverts in die Urne.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

<sup>3</sup> In Fällen vermuteter Ungültigkeit und in Zweifelsfällen übergeben sie die Unterlagen dem Wahlbüro.

### b. Prüfung

§ 69 a. <sup>1</sup> Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten prüfen, ob die briefliche Stimmabgabe gültig ist.

- <sup>2</sup> Sie ist gültig, wenn
- a. der Stimmrechtsausweis mit der unterzeichneten Erklärung beiliegt,
- b. im Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzettel-kuverts als Stimmrechtsausweise mit unterzeichneter Erklärung liegen.
- <sup>3</sup> Steht die Gültigkeit nicht zweifelsfrei fest, übergeben die Gemeindeangestellten die Unterlagen dem Wahlbüro.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver- merkt.
		anderes vermerkt.	

### b. Ungültige Wahl- und Stimmzettel

§ 72. 1 Wahl- oder Stimmzettel sind ungültig, wenn

Abs. 1 unverändert.

- a. sie nicht amtlich sind,
- b. sie nicht abgestempelt sind, sofern bei einer Wahl mehrere Stimmzettel zur Verfügung stehen,
- c. sie ehrverletzende Äusserungen enthalten,
- d. wesentliche Teile fehlen.
- <sup>2</sup> Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die Wahl- oder Stimmzettel zudem ungültig, wenn
- gabe sind die Wahl- oder Stimmzettel zudem ungültig, wenn das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.
- a. der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterschrieben ist,
- b. im Antwortkuvert mehr Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise liegen,
- <sup>2</sup> Bei der brieflichen Stimmab-

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	

 c. das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.

# Zuständigkeit

- § 75. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde ermittelt das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung.
- <sup>2</sup> Als Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung gilt der Zusammenzug der Auswertungsergebnisse der Wahlbüros und der Ausgang der Wahl oder Abstimmung.

Abs. 1 und 2 unverändert.

- <sup>3</sup> Die wahlleitende Behörde kann die Auswertungsergebnisse der Wahlbüros überprüfen und berichtigen.
- <sup>4</sup> Bei einem knappen Ausgang ordnet sie eine Nachzählung an, wenn
- konkrete Hinweise vorliegen, dass nicht korrekt ausgezählt wurde, und
- b. diese Hinweise nach ihrer Art und ihrem Umfang geeignet sind, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<sup>4</sup> Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann die wahl- leitende Behörde die mit der Er- mittlung des Ergebnisses zusam- menhängenden Aufgaben dem Wahlbüro übertragen.	Abs. 4 wird zu Abs. 5.		
Grundsatz			
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
§ 84. Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84 a und 84 b die Vorschriften für den ersten Wahlgang.		§ 84. <sup>1</sup> Beim zweiten Wahlgang gelten unter Vorbehalt von §§ 84 a–84 c die Vorschriften für den ersten Wahlgang.	§ 84. (gemäss geltendem Recht)
		<sup>2</sup> Bei weiteren Wahlgängen gelten die Vorschriften für den zweiten Wahlgang sinngemäss.	
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
Anordnung des Wahlgangs und Zustellung der Wahlunter- lagen		Wahlvorschläge	Marginalie (gemäss geltendem Recht)
§ 84 a. <sup>1</sup> Die Anordnung des zweiten Wahlgangs wird mindes- tens 22 Tage vor dem Wahlgang veröffentlicht.	Abs. 1 und 2 unverändert.	§ 84 a. <sup>1</sup> Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang.	§ 84 a. (gemäss Antrag Regie- rungsrat)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<sup>2</sup> Für einen zweiten Wahlgang der Erneuerungswahlen der Stände- ratsmitglieder im November gel- ten folgende Mindestfristen, sofern in diesem Monat keine eid- genössische Abstimmung stattfin- det:		<sup>2</sup> Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahl- vorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.	
<ul> <li>Veröffentlichung der Anord- nung des Wahlgangs 15 Tage vor dem Wahlgang,</li> </ul>			
<ul> <li>b. Zustellung der Wahlunterla- gen zehn Tage vor dem Wahl- gang.</li> </ul>			
<sup>3</sup> Die Fristen nach Abs. 2 gelten auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstim- mungen, die am Tag des zweiten Wahlgangs stattfinden.	<sup>3</sup> Die Frist nach Abs. 2 gilt auch für weitere kantonale und kom- munale Wahlen und Abstimmun- gen, die auf den Tag des zweiten Wahlgangs angeordnet wurden.	<sup>3</sup> Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine andere Frist vorsehen.	
Wahl			
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
§ 84 b. <sup>1</sup> Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel.		§ 84 b. <sup>1</sup> Wahlzettel mit einem Beiblatt.	§ 84 b. (gemäss geltendem Recht)
<sup>2</sup> Es können auch Personen ge- wählt werden, die im ersten Wahl- gang nicht zur Wahl standen.		Abs. 2 wird aufgehoben.	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<sup>3</sup> Entscheidend ist das relative Mehr.		Abs. 3 wird zu Abs. 2.	
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
		Wahl des Ständerates	Marginalie streichen.
		§ 84 c. <sup>1</sup> Bis zum Donnerstag nach dem ersten Wahlgang (vier Tage) können gültige Wahl- vorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.	§ 84 c. streichen.
		<sup>2</sup> Die Wahlunterlagen werden den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem zweiten Wahlgang zugestellt. Wurde auf den Wahltag eine eidgenössische Abstimmung angeordnet, gilt § 62.	
		<sup>3</sup> Die Frist nach Abs. 2 gilt auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die auf den Tag des zweiten Wahlgangs angeordnet wurden.	

Geltende	•	des Regierungsrates Juni 2021  Antrag der Kommissio für Staat und Gemeind 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag Regierungsrates, sofern anderes vermerkt.	den vom Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.  ag des
----------	---	--	---

### b. Kreiswahlvorsteherschaft

§ 87. Kreiswahlvorsteherschaft ist § 87 wird aufgehoben.

- a. in den Wahlkreisen I. bis VI. das Zentralwahlbüro der Stadt Zürich,
- b. im Wahlkreis XIV. das Zentralwahlbüro der Stadt Winterthur,
- c. im Wahlkreis XV. das Wahlbüro der Gemeinde Elgg,
- d. in den übrigen Wahlkreisen das Wahlbüro des Bezirkshauptortes.

# Marginalie zu § 88:

# c. Sitzzuteilung

# b. Sitzzuteilung

# b. Unterzeichnung und Einreichung

§ 90. <sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<sup>2</sup> Die übrigen Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahl- kreises unterzeichnet sein. § 51 Abs. 3 gilt sinngemäss.		
	<sup>3</sup> Die Wahlvorschläge sind der Direktion bis zum zehnten Mon- tag (69. Tag) vor dem Wahltag einzureichen.		
<sup>3</sup> Ab diesem Zeitpunkt können die Wahlvorschläge nicht mehr geän- dert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 bleibt vor- behalten.	Abs. 3 wird zu Abs. 4.		
c. Prüfung			
§ 91. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft prüft die Wahlvorschläge gemäss § 52, lässt sie allenfalls verbessern und stellt der Direktion umgehend eine Kopie der Wahlvorschläge zu.	§ 91. Die Direktion prüft die Wahlvorschläge gemäss § 52.		
<sup>2</sup> Die Direktion prüft, ob der Name einer Person nicht auf mehreren Listen steht, und teilt die Ergeb- nisse allen Kreiswahlvorsteher- schaften mit.	Abs. 2 wird aufgehoben.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver- merkt.
		anderes vermerkt.	

### Listen

### a. Listennummern

§ 92. <sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen.

<sup>2</sup> Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl im Kanton erhaltenen Anzahl Sitze, beginnend mit der Liste mit den meisten Sitzen. Bei gleicher Anzahl Sitze sind die Parteistimmen massgebend. 2 ...

... erhaltenen Parteistimmen, beginnend ...
...meisten Parteistimmen. (Rest streichen)

# Minderheit in Verbindung mit

§ 110 Nicola Yuste, Urs Dietschi, Michèle Dünki-Bättig, Sibylle Marti, Silvia Rigoni

Abs. 2 (gemäss Antrag Regierungsrat)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		anderes vermerkt.	

- <sup>3</sup> Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Listen aus verschiedenen Wahlkreisen, aber mit gleicher Bezeichnung, erhalten dieselbe Listennummer.
- selbe Listennummer.

  <sup>4</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei
- <sup>5</sup> Die Direktion teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummer bis zum achten Freitag vor der Wahl mit.

der Losziehung anwesend sein.

# Wahlunterlagen

§ 95. Die Kreiswahlvorsteherschaft lässt die Listen unter Beachtung der Vorgaben der Direktion als Wahlzettel drucken. Sie stellt sie den Gemeinden zusammen mit der von der Direktion verfassten Wahlanleitung rechtzeitig zur Verfügung. § 95. Die Direktion lässt die Listen als Wahlzettel und einen zusätzlichen leeren Wahlzettel drucken. Sie stellt sie den Gemeinden zusammen mit der Wahlanleitung rechtzeitig zur Verfügung.

### b. Listenbezeichnung

§ 97. <sup>1</sup> Listennummer und Listenbezeichnung können durch eine andere Nummer und Bezeichnung ersetzt werden. § 97. <sup>1</sup> Listennummer und Listenbezeichnung können gestrichen oder durch eine andere Nummer und Bezeichnung ersetzt werden.

Abs. 3-5 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<sup>2</sup> Widersprechen sich Listennummer und Listenbezeichnung, ist die Listenbezeichnung massgebend.	Abs. 2 unverändert.		
<sup>3</sup> Ersatzlose Streichungen und Änderungen der Listennummern oder Listenbezeichnungen, aus denen der Wille des oder der Wählenden nicht eindeutig her- vorgeht, gelten als nicht erfolgt.	Abs. 3 wird aufgehoben.		
Auswertung			
a. Ungültige Wahlzettel und Stimmen			
§ 98. <sup>1</sup> Neben den in § 72 ge- nannten Fällen sind Wahlzettel ungültig, wenn keiner der aufge- führten Namen auf einer der Lis- ten des Wahlkreises enthalten ist.	Abs. 1 unverändert.		
<sup>2</sup> Neben den in § 73 Abs. 1 lit. a–c und Abs. 2 genannten Fällen sind Stimmen ungültig, wenn	<sup>2</sup> Neben den in § 73 Abs. 1 lit. a–c genannten Fällen sind Stimmen ungültig, wenn		
<ul> <li>a. der Kandidatenname auf kei- ner der amtlichen Listen des Wahlkreises steht,</li> </ul>	lit. a unverändert.		
<ul> <li>b. derselbe Kandidatenname be- reits zweimal aufgeführt ist.</li> </ul>	lit. b unverändert.		
	<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatennamen, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind,		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	sind die überzähligen Stimmen ungültig. Zunächst werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.		
Nationalrat			
§ 110. <sup>1</sup> Für die Wahl der Zürcher Mitglieder des Nationalrates sind die Wahlvorschläge bis spätestens am elften Donnerstag vor dem Wahltag (73. Tag) der Direktion einzureichen.	§ 110. <sup>1</sup> Für die Wahl der Zürcher Mitglieder des Nationalrates sind die Wahlvorschläge bis zum elften Montag vor der Wahl (76. Tag) der Direktion einzu- reichen.		
			Folgeminderheit zu § 92. Abs. 2 Nicola Yuste, Urs Dietschi, Mi- chèle Dünki-Bättig, Sibylle Marti, Silvia Rigoni
<sup>2</sup> Die Listennummern werden ge- mäss § 92 verteilt, wobei bei der Vertretung der Listen im Rat und bei der Vertretungsstärke nur die Zürcher Mitglieder des Rates be- rücksichtigt werden.	<sup>2</sup> Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Nationalrat vertre- ten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erhaltenen Anzahl Sitze im Kanton, beginnend mit der Liste mit den meisten Sitzen. Bei gleicher Anzahl Sitze sind die Parteistimmen im Kanton mass- gebend.	erhaltenen Parteistimmen im meisten Parteistimmen. (Rest streichen)	Abs. 2 (gemäss Antrag Regie-rungsrat)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<sup>3</sup> Für die Zustellung der Wahl- zettel an die Stimmberechtigten gilt die Mindestfrist des Bundes- rechts.	<sup>3</sup> Listen, die in der laufenden Amtsdauer nicht im Nationalrat, aber im Kantonsrat vertreten sind, erhalten die nachfolgenden Lis- tennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Kantonsrats- wahl erhaltenen Anzahl Sitze. Bei gleicher Anzahl Sitze sind die Parteistimmen massgebend.	erhaltenen Parteistimmen. (Rest streichen)	Abs. 3 (gemäss Antrag Regie-rungsrat)
		<sup>4</sup> Listen, die nicht unter Abs. 2 oder 3 fallen und die in einer Un- terlistenverbindung mit einer Liste stehen, die in der laufenden Amtszeit im Nationalrat vertreten ist, erhalten die nachfolgenden Listennummern in der Reihen- folge der bei der letzten National- ratswahl erhaltenen Parteistim- men.	Abs. 4 streichen.
	<sup>4</sup> Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.	Abs. 4–6 werden zu Abs. 5–7.	Abs. 5–7 werden zu Abs. 4–6.
	<sup>5</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein.		
	<sup>6</sup> Die Direktion teilt den Vertrete- rinnen und Vertretern der Wahl- vorschläge die Listennummer bis		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	1.		

zum achten Freitag vor der Wahl mit.

### b. Zustandekommen

§ 143. ¹ Die Prüfung der Unterzeichnungen und das Zustandekommen eines Volksreferendums richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen über die Volksinitiative.

<sup>2</sup> Die Direktion stellt innert drei Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Der Entscheid wird veröffentlicht.

<sup>3</sup> Das Zustandekommen eines Volksreferendums wird nicht geprüft, wenn gegen die betreffende Vorlage ein Kantonsratsreferendum oder ein Gemeindereferendum zustande gekommen ist. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Im Fall von Abs. 3 kann das Referendumskomitee im Beleuchtenden Bericht eine Stellungnahme zur Abstimmungsvorlage abgeben, wenn es gemäss einer summarischen Prüfung der Direktion innert Frist die erforderliche Anzahl Unterschriften für das Volksreferendum einreichte.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Form und Gültigkeit			
§ 148. <sup>1</sup> Für die Form einer Initiative gelten Art. 25 KV sinngemäss sowie § 120 Abs. 2 und 3.	Abs. 1 unverändert.		

### Verweisung

gemäss § 121 Abs. 2.

§ 155. Für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden gelten §§ 122–139 b sinngemäss, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

<sup>2</sup> Für die Gültigkeit einer Initiative

gelten Art. 28 Abs. 1 KV und sinn-

- a. Behördeninitiativen sind ausgeschlossen.
- b. Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Parlaments. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen.
- c. Das Referendum richtet sich nach § 157 Abs. 1 und 3.

<sup>2</sup> Für die Gültigkeit einer Initiative gelten Art. 28 Abs. 1 und 2 KV sowie § 121 Abs. 2 sinngemäss.

§ 155. Für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden gelten §§ 122–139 b, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

lit. a unverändert.

lit. b unverändert.

lit. c unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		<sup>1</sup> Auf Wahlen und Abstimmungen, die innert drei Monate nach Inkrafttreten dieser Gesetzes- änderung durchgeführt werden, ist das alte Recht anwendbar.	
	Die Parlamentsgemeinden nehmen die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung der Gemeindeordnungen gemäss § 14 Abs. 2 bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vor. Bis dahin legt das Gemeindesparlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.  II. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:	2	
Beleuchtender Bericht			
§ 19. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. § 64 Abs. 2 GPR9 gilt sinngemäss.	§ 19. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. Es gelten § 64 a Abs. 1 lit. a, b und d GPR.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<sup>2</sup> Er stellt ihn den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu oder weist in der Ankündigung der Versammlung darauf hin, dass der Bericht aufliegt und auf Verlangen kostenlos zugestellt wird.	Abs. 2 unverändert.		
	III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.		
	IV. Bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bis zum 31. Juli 2022 treten die Gesetzesände- rungen am 1. September 2022 in Kraft. Andernfalls entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	IV am 1. Oktober 2022	
		V. Wird gegen die Ausführungs- bestimmungen zu den Gesetzes- änderungen ein Rechtsmittel er- griffen, legt der Regierungsrat das Inkrafttreten der Gesetzes- änderungen neu fest.	
	V. Mitteilung an den Regierungsrat.	V. wird zu Ziff. VI.	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
			Folgeminderheit zu § 48. Christina Zurfluh Fraefel, Diego Bonato, Stefan Schmid, Erika Zahler
		В.	Teil B. streichen.
		Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von parla- mentarischen Initiativen	
		(vom )	
		Der Kantonsrat,	
		nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden des Kantonsrates vom 11. Februar 2022,	
		beschliesst:	
		I. Es wird festgestellt, dass mit diesem Erlass die Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-	

Nr. 156/2020 betreffend Stärkung der Demokratie dank höherer

Transparenz bei den Regierungsratswahlen beraten und als An-

träge aufgenommen wurden. Die Initiative KR-Nr. 156/2020 wird

deshalb als erfüllt abgelehnt.

Antrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2021  Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 11. Februar 2022 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vernerkt.  Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	nderes ver-
---	-------------

<sup>\*</sup> Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Sibylle Marti, Zürich; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüschlikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh Freaefel, Wädenswil; Sekretärin: Angela Nigg.